

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG – Bilanzierung Rückstellungen

04/2024

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 2024 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 2024.

Im Dezember 2024 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 2026 zu dekontaminieren. Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Lösungshinweis

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rückstellung für Altlasten. Eine Rückstellung für Altlasten als Verbindlichkeitsrückstellung im Sinne des § 249 HGB setzt zunächst eine Altlast voraus.

Unter Altlast versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung besteht, so dass die Unternehmung mit einer ernsthaften Inanspruchnahme zu rechnen hat.

Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung voraus, die gegeben ist, wenn die zuständige Behörde von dem Vorfall Kenntnis erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen hat, mit dem dem Unternehmen ein bestimmtes Handeln auferlegt worden ist. Ob gegen den Verwaltungsakt Widerspruch oder Klage eingebracht worden ist, ist ohne Belang.

Im vorliegenden Fall ist der Boden kontaminiert, die Behörde hat Kenntnis darüber erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen. In der Handels- und Steuerbilanz ist eine Rückstellung anzusetzen.

Stand: 01.07.2024